

570 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Juni 1971, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der Moosache

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll die Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der oberösterreichischen Gemeinde St. Pantaleon und der salzburgischen Gemeinde St. Georgen bei Salzburg im Zusammenhang mit der Regulierung der Moosache geändert werden. Gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG sind für diese Änderung der Landesgrenze übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Oberösterreich und Salzburg notwendig.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 24. Juni 1971, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der Moosache samt Anlagen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

Dr. F r u h s t o r f e r  
Berichterstatter

N o v a k  
Obmann